



BNV
REGLEMENT
NATURSCHUTZ-
FONDS

1. Zweck

Der Fonds fördert und unterstützt Projekte gemäss Artikel 3 der BNV-Statuten.

Der BNV bezweckt den Schutz, die Pflege und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen der heimischen Tiere und Pflanzen, insbesondere der Vogelwelt, sowie die Erhaltung der Natur und Förderung der Biodiversität im Kanton Basel-Landschaft und darüber hinaus.

2. Finanzierung

Der Naturschutzfonds wird geüfnet durch:

- a zweckgebundene Zuwendungen (u.a. Spenden, Legate)
- b Zuweisungen aus dem Jahresüberschuss
- c Sponsoring

3. Mittelverwendung

- 1 Unterstützt werden prioritär Projekte von BNV-Sektionen. Die Unterstützung anderweitiger Projekte ist möglich.
- 2 Unterstützte Projekte sollen eine nachhaltige Wirkung entfalten.
- 3 Beitragsgesuche sind vor Umsetzung des Projektes schriftlich mit den zur Beurteilung notwendigen Informationen (Projektbeschreibung, Budget, Beitragshöhe) an die BNV Geschäftsstelle zu richten.
- 4 Der BNV-Vorstand entscheidet über die Unterstützung des Projektes.

4. Verwaltung

- a Der Fonds wird vom BNV-Vorstand verwaltet.
- b Dem BNV-Kassier / der BNV-Kassierin obliegt die Buchführung des Fonds.

5. Ausgabenkompetenz

- a Über die Höhe der Beiträge entscheidet der BNV-Vorstand.
- b Beiträge an Projekte richten sich nach:
 - dem Fondsvermögen
 - deren Nutzen,
 - den Projektkosten,-

6. Auflösung des Fonds

Über die Auflösung und die weitere Verwendung des Kapitals des Naturschutzfonds entscheidet der BNV-Vorstand.

Dieses Reglement wurde durch den Vorstand am 20.6.2022 in Kraft gesetzt und ersetzt alle vorangegangenen Versionen.

Co-Präsidentin



Doris Vögeli

Co-Präsident



Simon Hohl



Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband BNV
Kasernenstrasse 24, Postfach 533, 4410 Liestal
061 922 03 66 | bnv@bnv.ch | www.bnv.ch
IBAN: CH84 0900 0000 4000 7891 7